

## Vereinsstatuten

### Verein Niederramt ohne Endlager mit Sitz in Oberbösgen

#### Vorbemerkung

Wo im folgenden die männliche oder weibliche Form verwendet wird, ist jeweils das andere Geschlecht mitgemeint. Es wird versucht, möglichst eine neutrale Bezeichnung zu verwenden.

#### 1. Name und Sitz

Unter dem Namen „Verein Niederramt ohne Endlager“ besteht ein überparteilicher Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Oberbösgen.

#### 2. Zweck

Der Verein bezweckt, die Errichtung eines Endlagers für atomare Abfälle mit allen Mitteln der Politik und des legalen Widerstands zu verhindern. Zu diesem Zweck kann er mit anderen Organisationen zusammenarbeiten.

#### 3. Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über die Beiträge der Mitglieder, welche jährlich von der Mitgliederversammlung festgelegt werden. Jugendliche, welche das 26. Altersjahr noch nicht vollendet haben, haben den halben Mitgliederbeitrag zu zahlen.

Für natürliche und juristische Personen können verschiedene Beiträge werden.

Der Verein kann Spenden entgegennehmen.

#### 4. Mitgliedschaft

Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, die das Endlager im Niederramt verhindern will.

Aufnahmegesuche sind an das Präsidium zu richten; über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

#### 5. Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

- bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod
- bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung

#### 6. Austritt und Ausschluss

Ein Vereinsaustritt ist jeweils per Ende Kalenderjahr möglich. Der Austritt ist schriftlich an das Präsidium zu richten. Das Austrittsschreiben muss in der Frist, welche auf der Einladung zur ordentlichen Generalversammlung vermerkt ist an das Präsidium gerichtet werden.

Ein Mitglied kann jederzeit ohne Grundangabe aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Vorstand fällt den Ausschlussentscheid; das Mitglied kann den Ausschlussentscheid an die Generalversammlung weiterziehen.

#### 7. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Generalversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Rechnungsrevisoren

#### 8. Die Generalversammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die Generalversammlung. Eine ordentliche Generalversammlung findet jährlich im ersten Halbjahr statt.

Zur Generalversammlung werden die Mitglieder drei Wochen zum voraus, unter Beilage der Traktandenliste, schriftlich eingeladen.

Die Generalversammlung hat die folgenden unentziehbaren Aufgaben:

- a) Wahl bzw. Abwahl des Vorstandes sowie der Rechnungsrevisoren
- b) Festsetzung und Änderung der Statuten
- c) Abnahme der Jahresrechnung und des Revisionsberichtes
- d) Beschluss über das Jahresbudgets
- e) Festsetzung des Mitgliederbeitrages
- f) Behandlung der Abschlussrekurse

An der Generalversammlung besitzt jedes Mitglied eine Stimme; die Beschlussfassung erfolgt mit einfachem Mehr. Juristische Personen haben eine Vertretung zu benennen.

#### 9. Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Personen, nämlich dem Präsidium, dem Vizepräsident, dem Aktuarat und dem Kassier oder der Kassierin.

Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen und führt die laufenden Geschäfte.

#### 10. Zeichnungsberechtigungen Post- und Bankkonti

Für die Konti bei der Postbank und anderen Banken sind die Kassierin und der Präsident je einzelzeichnungsberechtigt.

Auf das Onlinebanking haben die Kassierin und die Präsidentin Zugriff und sind berechtigt, Buchungen vorzunehmen.

#### 11. Die Rechnungsrevision

Die Generalversammlung wählt alle zwei Jahre zwei Personen für die Rechnungsrevision.

#### 12. Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

#### 13. Statutenänderung

Die vorliegenden Statuten können abgeändert werden, wenn dreiviertel der an der Generalversammlung stimmberechtigten Mitglieder dem Änderungsvorschlag zustimmen.

#### 14. Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der an der Generalversammlung stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

Bei einer Auflösung des Vereins entscheidet die Generalversammlung, über die Verwendung des Vermögens.

#### 15. Inkrafttreten

Diese Statuten sind an der 1. Generalversammlung vom 29. 11. 08 angenommen worden und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Der Vorsitzende:

Die Protokollführerin:

Urs Huber

Theresia Daila Via